

Aufschließungsstraße Wimpassing Nord – Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt die straßenrechtliche Bewilligung

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden zwei Beschwerden (GZ LVwG-150526-2014 und LVwG-150527-2014) gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Wels vorgelegt, mit dem die straßenrechtliche Bewilligung für den Neubau der Aufschließungsstraße Wimpassing Nord erteilt wurde. Die Beschwerdeführer brachten insbesondere Befangenheit der entscheidenden Verwaltungsorgane vor und bezweifelten das öffentliche Interesse am gegenständlichen Straßenbauvorhaben. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte dazu am 18. Juni 2015 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der den Verfahrensparteien die Gelegenheit geboten wurde, ihren Rechtsstandpunkt umfassend zu vertreten.

Im Zuge seiner Entscheidungsfindung gelangte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Auffassung, dass sich die angefochtene Entscheidung ausschließlich auf die Sach- und Rechtslage sowie auf schlüssige Sachverständigengutachten stütze und es für eine Voreingenommenheit der erkennenden Organwalter keinerlei Anhaltspunkte gebe. Das öffentliche Interesse an der Realisierung des verfahrensgegenständlichen Straßenbauvorhabens manifestiere sich zudem bereits in der die Linienführung der Straße festlegenden Verordnung des Gemeinderates der Stadt Wels vom 26. Mai 2014. Da die Beschwerden nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheids aufzeigen konnten und somit unbegründet waren, war die straßenrechtliche Bewilligung für die Aufschließungsstraße Wimpassing Nord zu bestätigen.

Im Übrigen qualifizierte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch die in diesem Zusammenhang vom Bürgermeister der Stadt Wels verfügte und in Beschwerde gezogene Enteignung von Grundstücken zur Realisierung des Straßenprojekts als rechtmäßig (siehe dazu LVwG-150513-2014 und LVwG-150514-2014).

Der genaue Wortlaut der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich samt eingehender Begründung kann im Internet unter www.lvwg-ooe.gv.at abgerufen werden.



Mag. Alfred Kisch
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Dr. Markus Brandstetter

Pressesprecher

+43 732 7075 18039

markus.brandstetter@lvwg-ooe.gv.at